

OHNE-UNS.AT

Maßnahmenkatalog für die Veranstaltungswirtschaft im Zeichen der Covid-19 Krise

Den gesamten Sektor der Veranstaltungs-, Messe und Kongresswirtschaft mit vielen verbundenen Zulieferern haben die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie mit 90 bis 100 Prozent Umsatzeinbruch am härtesten getroffen. Andere Branchen vermochten es, zumindest in Teilen, ihren Umsatz zu bewahren bzw. durch Lockerung der Maßnahmen zumindest wieder ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen. Unsere Branche war als erste von Corona-Eingriffen betroffen, hat einen 100%igen Umsatzverlust und wird die längste Erholungszeit benötigen – ein „First in – Last out“-Problem.

Die angebotenen Hilfeleistungen der Bundesregierung werden für die meisten Unternehmen in der Veranstaltungswirtschaft bei Weitem nicht ausreichen und es werden unverschuldete Insolvenzen folgen, trotz guter wirtschaftlicher Bilanzen vorangegangener Jahre. Um den Schaden für diese Branche dennoch bestmöglich einzudämmen, sind punktgenaue und treffsichere Hilfen oberstes Gebot. Vieles konnte bereits auf den Weg gebracht werden (Kurzarbeit, 15 Mrd. Corona-Nothilfefonds, Härtefallfonds, 100% Kreditgarantien des Bundes, Fixkostenzuschuss), dennoch müssen diese Maßnahmen und Pakete adaptiert werden, um die Auswirkungen der gänzlichen monatelangen Umsatzverluste durch das Veranstaltungsverbot oder Veranstaltungsbeschränkungen zu mildern.

Die aktuelle Lockerungsverordnung ist in einigen Punkten nicht klar genug formuliert, um genau planen zu können. Ebenso ist durch die große Unsicherheit einer eventuellen 2. Und/oder 3. Welle die Planungsbereitschaft der Kunden aktuell nicht in ausreichender Form vorhanden. Es braucht daher klare Richtlinien und Zuständigkeiten für die Genehmigungsverfahren und eine Absicherung der Veranstaltungswirtschaft im Falle einer weiteren Welle.

Die Initiatoren der Initiative <http://ohne-uns.at>, die als unabhängige Plattform für die gesamte Veranstaltungswirtschaft agiert und mittlerweile über 1.000 Unternehmen und Personen des Veranstaltungssektors österreichweit repräsentiert, sind Verfasser des folgenden Maßnahmenkataloges.

Untermauert wird dies durch 2 Branchen-Trackings der Veranstaltungs- und Messedienstleister, die eine Momentaufnahme und ein alarmierendes Stimmungsbild der aktuellen Situation der betroffenen Unternehmen darstellt, sowie den Wunsch nach einer starken Vertretung der Veranstaltungsbranche seitens der Wirtschaftskammer enthält.

Anknüpfend an die bestehenden, für Unternehmen aller Branchen zugänglichen Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung, sind folgende Modifizierungen für die Veranstaltungswirtschaft notwendig um Arbeitsplätze zu erhalten, die Liquidität sowie den Strukturertalt der Unternehmen und EPU's zu sichern und die Investitionsfähigkeit nach der Krise zu stärken:

KMU & EPU relevante Maßnahmen:

- **Adaption der Kurzarbeit** (Verlängerung bis Juni 2021 bzw. darüber hinaus):
 - Reduktion auf 0% Arbeitszeit muss im gesamten Zeitraum möglich sein, in dem es keine Umsätze gibt
 - Streichung des Vorlaufmonats, als Einkommensbasis wird das Entgelt vor der Kündigung herangezogen, es dürfen nur Mitarbeiter sein, die vor COVID im Unternehmen beschäftigt waren
 - Kostenübernahme auch für das 13.+14. Gehalt für die Ausfallstunden
 - Keine verpflichtende Konsumation von Urlauben während der Kurzarbeit od. Übernahme dieser Kosten.
 - Keine Behaltefrist nach Ende der Kurzarbeit.

- **Ausgleichszahlung für den Erhalt von Arbeitsplätzen** (je Mitarbeiter/je Monat):
 - Je erhaltenem Arbeitsplatz (auch inkl. Arbeitnehmer in Kurzarbeit) erhält das Unternehmen einen rückzahlungsfreien Zuschuss pro Monat zur Abdeckung von infrastrukturellen Arbeitsplatzkosten

Für einen Großteil der Beschäftigten wird es beim schrittweisen Hochfahren noch keine Vollzeitbeschäftigung geben. Auch stehen den Unternehmen keine finanziellen Mittel zur Vorfinanzierung der Personalkosten zur Verfügung.

- **Verlängerung des Fixkostenzuschusses** (über 3 Monate hinaus bis zum Ende der Auswirkung der Krise)
 - Tatsächliche Beiträge, nicht nur Stundungen, zur teilweisen Abdeckung der nachgewiesenen Fixkosten (Sozialversicherung, Steuer, Mieten, Leasingkosten, Abschreibungen) mit sofortiger Zwischenfinanzierung inkl. AWS bzw. ÖHT Garantie (Schadensendabrechnung).
 - Laufzeit der Instrumente bis Mai/Juni 2021.
 - Die Stufung des Zuschusses ist von 10 – 100% zu glätten.
 - Die Auszahlung sollte sofort 100% betragen und gegen Endabrechnung 2021 in Tranchen korrigiert werden.
 - Eine prozentuelle Berücksichtigung von privaten Fixkosten (Miete, Strom, Gas & Lebenshaltung) ist in Form eines Pauschalsatzes für EPU's notwendig
 - SVS Vorschreibungen sind Fixkosten und müssen (ähnlich der Kurzarbeit) zu 100% übernommen werden

- Berechnungsbasis der SVS sollte jedenfalls für die Dauer der Krise immer das Beitragsjahr 2019 bzw. der Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre sein, damit eine verminderte Beitragsgrundlage keine negativen Folgewirkungen z.B. auf Karenz- und Kindererziehungszeiten, Pensionskonto usw. hat.
- **Leasingraten** (inkl. Kapital) und AfA (Kreditraten inkl. Kapital) sind Fixkosten
 - geleaste Mobilien/Immobilien können nicht zurückgegeben werden (Vertrag mit Leasinggesellschaft)
 - geleaste Mobilien/Immobilien werden benötigt, um Umsätze zu erzielen
Leasingraten können zwar gestundet, aber die Laufzeit nicht über eine Nutzungsdauer verlängert werden
 - Geschäftsraummieten sind Fixkosten - geleaste Objekte sind KEINE Fixkosten? (Gleichheitsgrundsatz), Ähnliche Argumentation bei AfA (Kreditraten)
 - Die Gerätschaften können nicht verkauft werden (eventueller Eigentumsvorbehalt der Bank)
- **Liquiditätssicherung durch**
 - **Rücktrag** der entstandenen Verluste aus der Covid-19-Krise auf die letzten 3 Wirtschaftsjahre
 - **100%ige Verlustverwertung** der entstandenen Verluste im Covid-19-Zeitraum (auch Überhang des Verlustrücktrages) mit zukünftigen Gewinnen der folgenden Wirtschaftsjahre
- **Frustrierte Material- und Lohnkosten** (Vorbereitungsarbeiten) für abgesagte Veranstaltungen (Schadensendabrechnung im Vergleich zu den Bilanzen 2017 bis 2019)
- Ersatz des **Verdienstentgangs** (im Sinne eines Schadenersatzes)
- **Konjunkturpaket**
 - Bund, Länder, Gemeinden und Österreich sollen als Veranstalter auftreten
 - Treffsichere Vergabekriterien bei von öffentlicher Hand finanzierter Veranstaltungen, um Wertschöpfung in Österreich sicherzustellen
 - Veranstaltungsförderungsfonds für österreichische Unternehmen
- **100 % Kreditgarantien** ins Laufen bringen (trotz aktuell schlechter Bonitätsbewertung)
- **AWS & ÖHT-Kredite** mit mindestens 10 Jahren Laufzeit und Zuschüsse zur Kredittilgung
- **Umsatzsteuersenkung** für B2C Geschäftsbereich der Veranstaltungswirtschaft

- **Rettungsschirm/Staatshaftung** bei Stornosituation bedingt durch Covid-19 der auch die Veranstaltungsdienstleister am Ende der Wertschöpfungskette inkludiert
- **Verlängerung der Auszahlungen aus dem Härtefallfonds** (über 6 Monate hinaus bis zum Ende der Auswirkungen der Krise)
 - Unter den aktuell bekannten Bedingungen der Phase 2 des Härtefallfonds, die eine monatliche Beantragung und die Berücksichtigung von Nebeneinkünften beinhaltet.
 - Dringende Berücksichtigung der Investitionskosten der EPU, welche dadurch in den Vorjahren keinen Gewinn haben

Klärung offener Fragen resultierend aus der Lockerungsverordnung:

- Wie erklärt sich der Unterschied der Personenanzahlen zwischen Indoor- und Outdoor- Veranstaltungen?
- Wieso macht es bei Veranstaltungen, die entsprechend geplant und deren Teilnehmer mit einem Tracing Tool nachvollziehbar sind einen Unterschied, ob die Besucher auf einem Sessel/Barhocker sitzen oder stehen?
- Welche epidemiologische Grundlage wird für die PAX Beschränkung bzw. die Zuweisung herangezogen?
- Es gibt derzeit zwei verschiedene Arten die Abstände zwischen Personen zu messen: Körpermitte zu Körpermitte oder Schulter zu Schulter. Welche Variante hat nun Gültigkeit?
- Was ist ein zugewiesener Sitzplatz? Einer zu dem man hingeführt wird (ähnlich Gastronomie)? Einer bei dem später nachgewiesen werden kann wer dort saß? Genügt es einen Sitzplatz pro Person zur Verfügung zu stellen, egal ob dieser dann verwendet wird?
- Was ist eine zusammengehörende Besuchergruppe? Personen, die sich kennen und im regelmäßigen Austausch miteinander stehen (z.B. Kollegen, Verwandte, Geschäftspartner)?
 - Wenn ich 100/200 Personen ohne zugewiesene Sitzplätze habe, darf ich bei derselben Veranstaltung 150/300 mit zugewiesenen Sitzplätzen platzieren?
 - Gilt bei privaten, geschlossenen Veranstaltungen eine Maskenpflicht?
 - Wie wird mit dem Thema Kapazitäten für Tracing umgegangen? Welche personellen Ressourcen werden für das Tracing benötigt? Kann man hier Kapazitäten definieren oder Hilfsmittel zur Erleichterung im Präventivkonzept vorsehen, um diese zu vergrößern? Welche klaren Reglements gibt es dafür? Wie wird gewährleistet, dass dies nicht als grundsätzliches Knock-Out Kriterium bei den Bezirksverwaltungsbehörden verwendet wird?

Verfasser:

Philipp Cejnek, MBA, CEO Signature Group GmbH

Mag. Gertrude Emrich, CE Party Rent Österreich Emrich GmbH

Tibor Fehle, CEO Habegger Austria GmbH

Dipl. Ing. Jakob Gailhofer, CEO Getec Eventtechnik GmbH

Dipl. (FV) Ing. Heinz Gruber, CEO Rent a Tent Eventservice GmbH

Bernhard Hofer, CEO Plakativ – Belutti GmbH

Adam Mogyoro, BSC, LL.M., Steuerrecht & Steuerberatung

Stina Stani, VSB Event OG

Patrick Zapfel, CEO Redline Enterprise GmbH

Katharina Zehender, CEO Eve Events Venue Exhibitions GmbH

...im Interesse von über 1.000 EPU's und KMU's der Veranstaltungswirtschaft österreichweit.

